



**Interpellation von Ronahi Yener, Virginia Köpfli, Isabel Liniger und Anna Spescha
betreffend Klimaschutz im Kanton Zug**

(Vorlage Nr. 3301.1 - 16718)

Antwort des Regierungsrats
vom 29. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsrätinnen Ronahi Yener, Baar, Virginia Köpfli, Hünenberg, Isabel Liniger, Baar, und Anna Spescha, Zug, haben am 14. September 2021 die Interpellation betreffend Klimaschutz im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3301.1 - 16718) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 30. September 2021 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

A. Beantwortung der Fragen

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Inwiefern fliesst der IPCC-Bericht 2021 und dessen Erkenntnisse in die Geschäfte der Regierung und des Kantons ein?*

Der sechste Bericht des Weltklimarats (IPCC) bestätigt grundsätzlich die Ergebnisse früherer Berichte. Der Regierungsrat ist sich deshalb der Bedeutung des Klimaschutzes bewusst und anerkennt die Notwendigkeit, dass auch der Kanton seinen Beitrag zur Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen leisten muss. Er steht hinter den nationalen Klimazielen und unterstützt damit das Ziel des Bundesrats von Nettonull-Emissionen bis zum Jahr 2050. Entsprechend fliessen die Anforderungen des Klimaschutzes auch in die Geschäfte des Regierungsrats ein und sind wegleitend für die Arbeit der Verwaltung. Der im kantonalen Energieleitbild festgelegte Grundsatz, wonach ein effizienter Mitteleinsatz für finanziell tragbare Lösungen sorgen soll, gilt auch für den Klimaschutz.

2. *Sieht der Regierungsrat – nicht zuletzt aufgrund des vorliegenden IPCC-Klimaberichtes – einen erhöhten Handlungsbedarf für Klimaschutzmassnahmen in unserem Kanton und welche Strategie verfolgt er in diesem Bereich?*

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 4.

3. *Was ist die Haltung des Regierungsrats gegenüber dem Klimaaktionsplan?*

Der Klima-Aktionsplan (CAP, Climate Action Plan) ist eine Initiative der Klimaschutzbewegung. Er wurde ehrenamtlich durch meist junge Menschen erstellt. Dieses Engagement und der daraus entstandene Massnahmenplan verdienen Anerkennung. Der CAP dient dem Regierungsrat für seine Klimapolitik wie andere Berichte und Erkenntnisse auch.

4. *Welche Massnahmen des Klimaaktionsplans könnten im Kanton Zug umgesetzt werden?*

Der Kanton Zug setzt bereits heute verschiedene Massnahmen im Bereich Klima um, namentlich für die Reduktion der Treibhausgasemissionen. In seinen Antworten zum Postulat betreffend Klimanotstand vom März 2020¹ und zur Motion betreffend Massnahmenplan Kanton Zug Nettonull 2039² informierte der Regierungsrat bereits über die entsprechenden Aktivitäten.

Die Regierung wird dem Kantonsrat jeweils per Ende der Legislatur einen umfassenden Planungsbericht zur Energie- und Klimapolitik unterbreiten. Dieser wird direktionsübergreifend alle Bereiche abdecken. Der Regierungsrat erläutert darin seine Klimastrategie, rapportiert den Stand und die Wirkung der Massnahmen und macht einen Ausblick auf die folgende Legislatur. Der Planungsbericht wird dem Kantonsrat erstmals Ende 2022 vorgelegt.

5. *Was spricht aus Sicht des Kantons Zug für respektive gegen eine Umsetzung der möglichen Massnahmen des Aktionsplanes?*

a. *Kapitel 2 – Mobilität: Wie könnten die Vorschläge im Klimaaktionsplan mit dem Mobilitätskonzept vereinbart werden, wo gibt es Widersprüche?*

Die Massnahmen, welche mindestens teilweise in der Kompetenz des Kantons liegen, betreffen die Ausgestaltung einer neuen Art Motorfahrzeugsteuer (M2.9), die Begrenzung des Pendlerabzugs (M2.11) sowie die situationsbezogene Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit (M2.12).

Mit dem Thema Motorfahrzeugsteuer wird sich der Kantonsrat selbst in Kürze befassen. Mit dem Pendlerabzug beschäftigte sich der Kantonsrat in den letzten Jahren intensiv. Der Pendlerabzug vergünstigt in der Tat bis zum Maximalbetrag das Pendeln. Aus Sicht des Regierungsrats überwiegt bei der heutigen Ausgestaltung der volkswirtschaftliche Nutzen des Pendlerabzugs und er sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf. Es handelt sich dabei auch um eine finanzpolitische und volkswirtschaftliche Fragestellung. Bei der Festlegung der Höchstgeschwindigkeit gibt das Bundesrecht den Rahmen vor. Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind in der Verkehrsregelnverordnung (Art. 4a Abs. 1 VRV) festgelegt. Im Einzelfall sind Reduktionen im Kanton denkbar, aber eine generelle Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten liegt nicht in der Kompetenz des Kantons.

Das Mobilitätskonzept und die daraus resultierende Richtplananpassung wird aktuell aufgrund der Rückmeldungen der öffentlichen Mitwirkungen überarbeitet. Der Kantonsrat hat im Anschluss während der Beratung der Richtplananpassung die Gelegenheit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Mit der Diskussion im Zuger Kantonsrat legt dieser die Leitplanken für die Zuger Mobilität fest.

b. *Kapitel 3 – Gebäude und Raumentwicklung: Die MuKE 2014 werden mit der Energiegesetzrevision eingeführt – müssten nicht progressivere Massnahmen, wie im Aktionsplan vorgeschlagen, umgesetzt werden?*

Die Umsetzung der MuKE 2014 sehen unter anderem Verschärfungen im Bereich Wärmedämmung vor und forcieren den Einsatz von erneuerbaren Heizsystemen in Neubauten. Zudem

¹ Postulat von Stéphanie Vuichard, Isabel Liniger und Anna Spescha betreffend Klimanotstand in Zug ausrufen, Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 31. März 2020 (Vorlage Nr. 2958.2 - 16274).

² Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Massnahmenplan Kanton Zug Nettonull 2039 (Berichtsmotion) vom 7. Dezember 2021 (Vorlage Nr. 3182.2 - 16807).

müssen ungenügend gedämmte bestehende Bauten beim Heizungsersatz 10 Prozent ihres Heizwärmebedarfs erneuerbar decken oder die Energieeffizienz in diesem Umfang verbessern. Damit wird im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (BGS 740.1) bereits ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Regierung hat im Bereich Heizungsersatz weitergehende Massnahmen geprüft, beispielsweise die Pflicht für ein erneuerbares System. Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass die MuKE n-Lösung in Verbindung mit einem attraktiven Förderprogramm nahezu ebenso wirksam ist wie eine Pflicht-Lösung³. Weiter als die MuKE n 2014 geht der Regierungsrat in seinem Vorschlag⁴ bei seinen eigenen Bauten und bei Bauten im Rahmen von Sondernutzungsplanungen. Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wird dem Kantonsrat voraussichtlich im Juni 2022 vorgelegt. In diesem Rahmen können die Umsetzung der MuKE n 2014 resp. allfällige Massnahmen erneut diskutiert werden.

c. Kapitel 5 – Energieversorgung: Welche Massnahmen hat der Kanton Zug bereits umgesetzt und wo hat er Ausbaupotential?

Der Zuger Regierungsrat hat in seinem «Energieleitbild Kanton Zug 2018» den energiepolitischen Grundsatz, dass lokale erneuerbare Energieträger vermehrt genutzt werden sollen. Auch der vom Kantonsrat am 28. Mai 2015 beschlossene kantonale Richtplan spricht sich für die Förderung erneuerbarer Energie aus. Der CAP fokussiert in Kapitel 5 auf den Bereich Stromerzeugung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher ebenfalls auf diesen Bereich.

Aktuell deckt die lokale Stromproduktion rund 10 Prozent des Bedarfs ab. Rund die Hälfte davon – rund 35 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr – stammt aus der Photovoltaik (PV). Die Stromproduktion mittels PV hat in den letzten Jahren im Kanton Zug stark zugenommen und wird künftig voraussichtlich weiter ansteigen. Einen Beitrag dazu wird der Kanton selbst leisten, indem in den nächsten fünf Jahren auf seinen eigenen Bauten insgesamt 18 PV-Anlagen installiert werden. Sie werden jährlich rund 2 GWh Strom erzeugen. Zudem ist im Rahmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes (siehe Antwort zur Frage 5b) eine Pflicht zur Eigenstromversorgung bei Neubauten (Teil E, Basismodul, MuKE n 2014) vorgesehen. Damit könnten jährlich rund 10 GWh zusätzlicher Sonnenstrom erzeugt werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass Bauherrschaften in Zukunft verstärkt auf PV setzen. Die Anlagen werden durch den Bund und zusätzlich durch einige Zuger Gemeinden unterstützt. Zudem ist die Rentabilität dank Möglichkeiten zum Eigenverbrauch und zu Zusammenschlüssen gestiegen. Auch sind im Kanton Zug die Tarife für die Netzeinspeisung (nicht in der Kompetenz des Kantons) im schweizweiten Vergleich attraktiv. Das Bewilligungsverfahren ist unkompliziert, in der Regel genügt eine Bauanzeige. Schliesslich unterstützt der Kanton die Hauseigentümerschaften mit dem Solarkataster, welches auf dem Geoportal des Kantons Zug aufgeschaltet ist.

Die übrigen Potenziale zur lokalen erneuerbaren Stromproduktion (Wasserkraft, Biomasse etc.) sind im Kanton Zug bereits weitgehend ausgeschöpft.

d. Kapitel 8 – Finanzsektor: Inwiefern kann sich der Kanton Zug vorstellen, in diesem Bereich Einfluss zu nehmen?

Der Regierungsrat begrüsst den zunehmenden Trend des nachhaltigen Investierens (impact investment). So unterstützte er auch als Netzwerkpartner die bis vor der Pandemie jährlich

³ [Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des kantonalen Energiegesetzes.](#)

⁴ [Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes.](#)

organisierte, internationale Konferenz unter dem Titel «Impact Investment» im Casino Zug. Die Veranstaltung vom Oktober 2017 hatte in Kooperation mit dem Lassalle-Haus und mit Vertreterinnen und Vertretern der grössten acht Weltreligionen, darunter auch Kardinal Turkson (oberster Vertreter des Vatikanstaats), den Fokus auf das nachhaltige Investieren («Faith in Finance») gelegt. Diese Konferenz endete mit dem Lancieren der «The Zug Guidelines to faith-consistent investing.»⁵

Eine direkte Einflussnahme durch die kantonale Verwaltung Zug auf den Finanzplatz Zug oder gar die ganze Schweiz, um ein Umdenken bei den Banken oder Finanzintermediären zu bewirken, ist jedoch kaum möglich und nötig. Der Wandel Richtung alternative Anlagen hat bereits begonnen. Banken und Versicherungen sind heute bereits aufgrund der strengen Auflagen gezwungen, aktiv zu sein und ihre Bemühungen offenzulegen: Sie müssen bereits heute die Öffentlichkeit über ihre Risiken informieren. Dazu gehören auch die Entwicklungen im Klimabereich, die für Finanzinstitute längerfristig bedeutende finanzielle Risiken bergen können. Seit 1. Juli 2021 sind grosse Banken und Versicherungsunternehmen (Aufsichtskategorie 1 und 2) durch den Regulator entsprechend verpflichtet, qualitative und quantitative Daten von klimabezogenen Finanzrisiken offenzulegen. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben dürften weiter zunehmen und in nationalen und internationalen Standards konkretisiert werden. Die Massnahmen zur Offenlegung von Klimarisiken werden ebenfalls von der Schweizerischen Bankiervereinigung als Dachverband der Schweizer Banken unterstützt. Dementsprechend ist die Finanzbranche bereits in Bewegung, weshalb nicht ersichtlich ist, was kantonale Vorgaben noch dazu beitragen könnten.

B. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 29. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

90/mb

⁵ <https://www.faithinvest.org/zugguidelines>.